

RS Vwgh 1990/9/25 86/07/0264

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §105;

Rechtssatz

Eine Abwägung des einem Wasserbauvorhaben entgegenstehenden öffentlichen Interesses mit den mit jenem Projekt verbundenen privaten Interessen ist nach dem WRG nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986070264.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at